

BGer 5A_676/2015 vom 5. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_676_2015

FR: TF 5A_676/2015 du 5 janvier 2016

IT: TF 5A_676/2015 del 5 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung auf dem Gebiet der Stiftungsaufsicht (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 4, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG), bei welchem es um Fragen der Organisation bzw. der gültigen Wahl von Stiftungsratsmitgliedern und damit um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit geht. Die Beschwerde steht somit offen.

In materieller Hinsicht sind alle Rügen gemäss Art. 95 f. BGG zulässig und das Bundesgericht wendet in diesem Bereich das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), was heisst, dass es behauptete Rechtsverletzungen (Art. 42 Abs. 2 BGG) mit freier Kognition prüft. Dagegen ist es an den festgestellten Sachverhalt grundsätzlich gebunden (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann einzig eine offensichtlich unrichtige, d.h. willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, wobei hierfür das strenge Rügeprinzip gilt; auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt tritt das Bundesgericht nicht ein (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 139 II 404 E. 10.1 S. 445; 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

E. 2

Umstritten ist zunächst die Frage, ob B.A. _____ aufgrund ihrer Erklärung vom 8. September 2013 Mitglied des Stiftungsrates ist.

E. 2.1

Das Kantonsgericht hat festgehalten, dass B.A. _____ aufgrund von Art. 7 der Stiftungsurkunde an sich lebenslänglich ein Sitz im Stiftungsrat zustehe. Sie sei aber am 21. Dezember 2009 aus dem Stiftungsrat ausgetreten und es bedürfe für die Wiederaufnahme einer Wahl im Sinn von Art. 8 der Stiftungsurkunde. Eine solche habe am 4. November 2013 nicht stattfinden können, weil gemäss Art. 9 der Stiftungsurkunde der Stiftungsrat nur bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig sei. Als stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates habe aber ausschliesslich A.A. _____ teilgenommen. Der "Beschluss" leide an einem derart gravierenden Mangel, dass er als nichtig anzusehen sei. Ferner sei B.A. _____ auch durch den am 6. November 2013 erfolgten Handelsregistereintrag nicht zur Stiftungsrätin geworden. Sie sei mithin am 13. Dezember 2013 nicht stimmberechtigt gewesen.

E. 2.2

Wie bereits im kantonalen Verfahren machen die Beschwerdeführer auch vor Bundesgericht geltend, angesichts der Regelung in Art. 7 der Stiftungsurkunde und der Organisationsfreiheit im Stiftungsrecht habe B.A. _____ Anspruch auf Einsitznahme im Stiftungsrat. Hierfür könne nicht nur ein formeller Beschluss verlangt werden, zumal keine

Gründe gegen ihre Wiederaufnahme im Stiftungsrat bestünden; sie habe sich immer für die Stiftung eingesetzt und es bestehe auch kein Interessenkonflikt, zumal es für die Stiftung sinnvoller wäre, sich mit den Erbinnen aussergerichtlich zu einigen statt einen teuren Prozess zu führen.

E. 2.3

Die Wahl und Zusammensetzung des Stiftungsrates bestimmt sich in erster Linie nach der Stiftungsurkunde. Diese sieht vor, dass der Stiftungsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht (Art. 5 Abs. 1), wobei ein Mitglied der Familie A. _____ im Stiftungsrat vertreten sein sollte (Art. 5 Abs. 2), dass sich der Stiftungsrat selbst konstituiert und ergänzt (Art. 6), wobei die Amtsdauer drei Jahre beträgt, eine Wiederwahl möglich ist und der Stifter, seine Ehefrau sowie ihre beiden Töchter über einen lebenslänglichen Sitz im Stiftungsrat verfügen (Art. 7 Abs. 1), dass eine Abberufung aus dem Stiftungsrat jederzeit möglich ist (Art. 7 Abs. 2), wobei der Stiftungsrat über die Abberufung von Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit entscheidet (Art. 7 Abs. 3), und dass u.a. die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates zu den unentziehbaren Aufgaben des Stiftungsrates gehört (Art. 8 Abs. 1).

Die Stiftungsurkunde statuiert mithin, dass die Aufnahme von neuen Mitgliedern in den Stiftungsrat durch Wahl erfolgt, und zwar im System der Kooptation, indem der Stiftungsrat in seiner jeweiligen Zusammensetzung über die Wahl von Kandidaten befindet. Den beiden Töchtern des Stifters steht nach dem in der Stiftungsurkunde niedergelegten Willen des Stifters grundsätzlich ein Sitz im Stiftungsrat zu. Dies wird in Ziff. 7 Abs. 1 im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Amtsdauer von drei Jahren festgehalten. Von der Systematik und Teleologie her ist das lebenslängliche Einsichtsrecht offensichtlich als Ausnahme zur Amtsdauer und folglich dahingehend zu verstehen, dass sich die Töchtern keiner Wiederwahl stellen müssen, soweit sie Mitglied des Stiftungsrates sind. Die Aufnahme als neues Mitglied ist hingegen in Ziff. 8 der Stiftungsurkunde geregelt; hierfür bedarf es in jedem Fall einer Wahl durch den Stiftungsrat. Dass sich B.A. _____, nachdem sie am 21. Dezember 2009 aus dem Stiftungsrat ausgetreten und im Handelsregister gelöscht worden war, gewissermassen durch einseitige Erklärung wiederum hätte zum Mitglied machen können, widerspricht der unentziehbaren Wahlkompetenz des Stiftungsrates als Gremium.

Ob B.A. _____ in materieller Hinsicht für die Zukunft gewissermassen ein das zuständige Wahlgremium - unter Vorbehalt von Ausschlussgründen - grundsätzlich bindendes Einsichtsrecht zusteht, nachdem sie im Jahr 2009 den Rücktritt erklärt hat, ist nicht Verfahrensgegenstand. Dieser beschränkt sich vielmehr auf die Frage, ob B.A. _____ aufgrund einseitiger Erklärung wiederum ein Mitglied des Stiftungsrates werden konnte. Dies ist nicht der Fall, weil nach dem Gesagten jedenfalls eine formelle Wahl durch den Stiftungsrat nötig wäre und eine solche bislang nicht erfolgt ist.

Ferner konnte, soweit dies beschwerdeweise sinngemäss behauptet sein sollte, auch die "zwecks Regelung der Funktion und Zeichnungsberechtigung von B.A. _____" am 4. November 2013 in Zürich-Flughafen durchgeführte ausserordentliche "Stiftungsratssitzung" keine Grundlage für die Aufnahme als Mitglied des Stiftungsrates sein: Abgesehen davon, dass das für die Beschlussfassung nötige Quorum - Art. 9 Abs. 1 der Stiftungsurkunde sieht vor, dass der Stiftungsrat beschlussfähig ist, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist - nichterreicht war, indem A.A. _____ bei diesem Anlass das einzige stimmberechtigte Mitglied war, lag gar keine Beschlussfassung durch das

zuständige Organ vor. A.A. _____ hatte nämlich die anderen Mitglieder des Stiftungsrates nicht zur "ausserordentlichen Stiftungsratssitzung" vom 4. November 2013 eingeladen, sondern diese "Sitzung" gewissermassen mit sich selbst durchgeführt. Zuständig für die Wahl von neuen Mitgliedern des Stiftungsrates ist aber nicht die Präsidentin, sondern vielmehr handelt es sich dabei gemäss Art. 8 der Stiftungsurkunde um eine unentziehbare Aufgabe des Stiftungsrates. Am 4. November 2013 tagte aber nicht der Stiftungsrat als Gremium, sondern allein dessen Präsidentin. Ein durch das unzuständige Organ gefasster "Beschluss" oder ein solcher, welcher zwar vom zuständigen Organ ausgegangen, aber bei welchem nicht alle stimm- oder wahlberechtigten Mitglieder eingeladen worden sind, ist ein blosser Schein- Beschluss, welcher keinerlei Rechtswirkung erzeugt bzw. als nichtig anzusehen ist (vgl. spezifisch für Stiftungsratsbeschlüsse: Urteile 5A.7/2002 vom 20. August 2002 E. 2.4 m.w.H.; 5A.37/2004 vom 1. Juni 2005 E. 4.2.2; BAUMANN LORANT, Der Stiftungsrat, Diss. Zürich 2009, S. 162; vgl. in allgemeiner Hinsicht: Art. 706b und 714 OR ; BGE 137 III 460 E. 3.3.2 S. 465 m.w.H.; RIEMER, Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage im schweizerischen Gesellschaftsrecht, Bern 1998, Rz. 262, 269 und 281; RIEMER, Berner Kommentar, N. 102 und 108 zu Art. 75 ZGB ; SCHOTT, Aktienrechtliche Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen wegen Verfahrensmängeln, Diss. Zürich 2009, S. 103 f. und 139 f.).

E. 2.4

Im vorliegenden Verfahren nicht von Belang ist nach dem Gesagten, ob von der Sache her Gründe gegen die Aufnahme von B.A. _____ bestünden, welche von ihrer Gewichtung her auch zur Abberufung aus wichtigen Gründen im Sinn von BGE 128 III 209 E. 4c S. 211 berechtigen würden. Auf die diesbezüglichen längeren Ausführungen in der Beschwerde ist folglich nicht einzugehen. An dieser Stelle sei lediglich bemerkt, dass sich der Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Ausscheidung des Sammelgutes durchaus schon anlässlich der Wahl neuer Mitglieder manifestieren kann; das eigenmächtige und auf Sicherung von Mehrheiten in eigener Sache ausgerichtete Vorgehen der Präsidentin zeigt dies eindrücklich. Es wird Sache der Stiftungsaufsicht sein, diesbezüglich soweit nötig präventiv oder repressiv einzugreifen, wozu ihr eine ganze Anzahl möglicher Massnahmen zur Verfügung steht.

An der Sache vorbei geht schliesslich die Ansicht der Beschwerdeführer, es hätte B.A. _____ in Analogie zur Abberufung aus wichtigen Gründen im Sinn von BGE 128 III 209 E. 4c S. 211 das rechtliche Gehör gewährt werden müssen. Zur Diskussion steht nicht eine Abberufung, sondern die Tatsache, dass bislang keine Wahl von B.A. _____ als Mitglied des Stiftungsrates erfolgt ist. Die Frage des rechtlichen Gehörs durch den Stiftungsrat konnte sich in diesem Zusammenhang nicht stellen.

E. 3

Umstritten ist weiter, ob C. _____, D. _____ und E. _____ an der Sitzung vom 20. November 2013 gültig als neue Mitglieder des Stiftungsrates gewählt worden sind.

E. 3.1

Das Obergericht hat die Frage aus mehreren Gründen verneint. Zunächst ist es davon ausgegangen, dass die Traktandierung mit dem Stichwort "Wahl Stiftungsrat" ungenügend erfolgt sei. Die Mitglieder des Stiftungsrates hätten aufgrund der Vorgeschichte davon ausgehen müssen, dass es einzig um die Nachfolge von K. _____ oder die allfällige

Zuwahl von B.A._____, nicht aber um die Wahl weiterer Kandidaten bzw. um die Aufstockung des Stiftungsrates gehe. F._____ und G._____ hätten die von A.A._____ vorgeschlagene Beschlussfassung auf dem Zirkularweg abgelehnt und eine Grundsatzdiskussion über die künftige Zusammensetzung des Stiftungsrates an der nächsten ordentlichen Stiftungsratssitzung verlangt und auch darauf hingewiesen, dass es zunächst um die Klärung möglicher Interessenkonflikte gehe und im Übrigen K._____ seinen Rücktritt auf den nächstmöglichen Termin erklärt habe. Schliesslich habe G._____ auch wenige Tage vor der Sitzung mit E-Mail nochmals verlangt, dass eine Diskussion über die künftige Zusammensetzung in genereller wie auch in persönlicher Hinsicht erfolgen müsse. A.A._____ habe die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates erst an der Sitzung unmittelbar bei der Behandlung des Traktandums 5 darüber informiert, dass sie drei Kandidaten zur Wahl vorschlage. Die anderen Mitglieder des Stiftungsrates seien völlig überrascht gewesen bzw. überrumpelt worden, aber A.A._____ habe weder die gewünschte grundsätzliche Diskussion zugelassen noch sei sie auf den Protest von G._____ eingegangen. Es liege eine Verletzung der sich aus dem analog anwendbaren Art. 67 Abs. 3 ZGB ergebenden Pflicht zu gehöriger Traktandierung vor, weil die übrigen Mitglieder nicht auf eine personelle Erweiterung des Stiftungsrates hätten schliessen müssen, und der Beschluss sei daher nicht gültig zustande gekommen. Sodann liege auch eine Verletzung des Antrags- und Diskussionsrechtes vor, welches Teil des Stimmrechtes bilde. Damit seien wichtige Prinzipien der demokratischen Willensbildung verletzt worden und auch insofern sei der Beschluss ungültig.

Weiter hat das Obergericht darauf hingewiesen, dass G._____ an der Sitzung die Feststellung der Anwesenheiten verlangt und festgehalten habe, dass B.A._____ nicht, wohl aber K._____ Mitglied des Stiftungsrates sei. A.A._____ sei darauf nicht eingegangen, sondern habe vielmehr über die Wahl der drei von ihr vorgeschlagenen Kandidaten abstimmen lassen, wobei sie K._____ das Stimmrecht abgesprochen und dafür die Stimme von B.A._____ gezählt habe. Indes sei Letztere nach dem Gesagten nicht Mitglied des Stiftungsrates gewesen und sei dafür K._____ noch Mitglied gewesen, weil er seinen Rücktritt keineswegs per sofort, sondern erst auf den nächst möglichen Termin erklärt und in seinem Demissionsschreiben auch unmissverständlich festgehalten habe, dass er angemessen mitarbeite, bis ein Nachfolger gewählt worden sei. Eine solche Wahl habe aber am 13. Dezember 2013 nicht stattgefunden und folglich sei K._____ bei der betreffenden Sitzung noch stimmberechtigt gewesen. Er sei von A.A._____ denn auch wie die anderen Mitglieder zur Stiftungsratssitzung eingeladen worden und habe auch die Traktandenliste und alle Beilagen erhalten, was keinen Sinn gemacht hätte, wenn er nicht in dieser Funktion eingeladen worden wäre. Dass er sich beim Traktandum 5 schliesslich der Stimme enthalten habe, sei offensichtlich darauf zurückzuführen, dass A.A._____ ihm, wie das Sitzungsprotokoll zeige, die Stimmberechtigung eigenmächtig versagt habe. Sodann zeige das Verlassen des Raumes aus Protest, dass er sich auch selbst als stimmberechtigt angesehen habe. Mithin hätten im Zeitpunkt der umstrittenen Zuwahl der drei Kandidaten die vier Mitglieder A.A._____, F._____, G._____ und K._____ dem Stiftungsrat angehört. Einzig A.A._____ habe für die drei Kandidaten gestimmt und der Wahlbeschluss sei mithin auch unter diesem Aspekt nicht gültig zustande gekommen.

E. 3.2

Die Beschwerdeführer machen geltend, die Demissionserklärung eines Stiftungsratsmitgliedes sei eine aufhebende Gestaltungserklärung und gemäss Art. 404 OR sei der Rücktritt jederzeit möglich. Mit Schreiben vom 15. September 2013 habe K. _____ seinen Rücktritt bekannt gegeben und nach dem Vertrauensprinzip habe aus medizinischen Gründen auf einen sofortigen Rücktritt geschlossen werden müssen. Im Übrigen habe er den Raum nicht aus Protest verlassen, sondern weil sich sein Mantel im Wagen von F. _____ befunden und dieser ihm versprochen habe, ihn nach Hause zu fahren. Falls kein sofortiger Rücktritt stattgefunden hätte, so wäre er im Sinn eines Eventualargumentes jedenfalls auf den Beginn der Sitzung vom 13. Dezember 2013 erfolgt, weil die nötige Anzahl Mitglieder nie unterschritten worden sei, so dass es gar nicht sofort einen Nachfolger gebraucht habe. Hingegen sei B.A. _____ stimmberechtigtes Mitglied gewesen, weil ihr ein lebenslänglicher Sitz im Stiftungsrat zustehe. Im Übrigen sei auch die Traktandierung ordnungsgemäss erfolgt, denn G. _____ habe im Vorfeld der Sitzung eine Aufstockung auf mindestens fünf Stiftungsräte angeregt und es habe sich dabei um ein altes Thema gehandelt. Die Zuwahl neuer Mitglieder sei folglich vorhersehbar gewesen und die Mitglieder des Stiftungsrates hätten sich mithin aufgrund der konkreten Ankündigung ohne Weiteres ein Bild machen können, über was abgestimmt werde. Das Nennen von Kandidatennamen sei gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht erforderlich. A.A. _____ habe auch nicht die Diskussion unterbinden wollen, sondern es habe Zeitdruck geherrscht. Die drei Kandidaten seien somit regelkonform gewählt worden und sie hätten über die weiteren Traktanden sogleich regelkonform mit abstimmen können, so dass das für die Beschlussfassung nötige Anwesenheitsquorum von mindestens drei Mitgliedern nicht unterschritten worden sei, als F. _____ und G. _____ sowie K. _____ den Raum verlassen hätten.

E. 3.3

Nach dem in E. 2 Gesagten war B.A. _____ an der Stiftungsratssitzung vom 13. Dezember 2013 kein stimmberechtigtes Mitglied. Die Wahl der drei Kandidaten kam mithin unabhängig von der Frage der Stimmberechtigung von K. _____ nicht zustande. Bei dieser Feststellung könnte es sein Bewenden haben. Der Vollständigkeit halber sei indes kurz auf die weiteren Punkte eingegangen, zumal es sich zum Teil sogar um Nichtigkeitsgründe handeln würde.

E. 3.4

Aufgrund verschiedener Tatsachenfeststellungen hat das Kantonsgericht auf das am 13. Dezember 2013 noch gegebene Stimmrecht von K. _____ geschlossen, welches aber von A.A. _____ gegen dessen Willen unterbunden wurde. Dabei handelt es sich um für das Bundesgericht verbindliche Sachverhaltsfeststellungen (Art. 105 Abs. 1 BGG), welche einzig mit substanziierten Verfassungsprügen, nicht aber mit appellatorischen Ausführungen, wie sie vorliegend erfolgen, angefochten werden könnten (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 139 II 404 E. 10.1 S. 445; 140 III 264 E. 2.3 S. 266). Demnach steht verbindlich fest, dass K. _____ keineswegs per sofort zurückgetreten ist, dass er ordentlich zur Stiftungsratssitzung geladen wurde und dass er sich auch selbst als stimmberechtigtes Mitglied ansah, dass ihm A.A. _____ aber die Ausübung des Stimmrechtes verwehrte. Dies stellt einen Nichtigkeitsgrund für die entsprechende Beschlussfassung dar (vgl. RIEMER, Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage, Rz. 280; BAUMANN LORANT, a.a.O., S. 172).

Was sodann die Traktandierung anbelangt, beschränken sich die Beschwerdeführer in Bezug auf die Sachverhaltsfeststellungen zum Vorfeld der Sitzung und zur Tatsache, dass F._____, G._____ und K._____ von der Präsentation neuer Kandidaten völlig überrumpelt wurden, ebenfalls auf appellatorische Ausführungen. Mangels von Verfassungsrügen, namentlich von substanziierten Willkürprüfungen, kann darauf nicht eingetreten werden. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt liegt aber eine Verletzung der Pflicht zu gehöriger Traktandierung vor. Diese erfordert nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass die stimmberechtigten Mitglieder nach Einsicht in die Traktandenliste und die Statuten bzw. die Stiftungsurkunde ohne Weiteres erkennen können, über welche Gegenstände sie zu beraten und gegebenenfalls abzustimmen haben; ob dies der Fall ist, bestimmt sich anhand der Umstände des Einzelfalles (vgl. BGE 114 II 193 E. 5b S. 197; 126 III 5 E. 2a S. 7; RIEMER, Berner Kommentar, N. 97 zu Art. 67 ZGB). Zwar ist normalerweise die Angabe von Kandidatennamen nicht zwingend erforderlich (BGE 126 III 5 E. 2a S. 7; BAUMANN LORANT, a.a.O., S. 161 f.). Im vorliegenden Einzelfall hätte aber eine gehörige Ankündigung vor dem Hintergrund der konkreten Ausgangslage nähere Angaben verlangt. Der Sitzung ging ein Ringen um die Herrschaft im Stiftungsrat im Zusammenhang mit der Ausscheidung des Sammelgutes zwischen dem Nachlass und der Stiftung voraus (Reaktivierung von B.A._____ als Stiftungsrätin durch einseitige Erklärung; von A.A._____ abgehaltene "ausserordentliche Stiftungsratssitzung"; Einleitung einer Klage gegen die beiden Erbinnen durch die drei anderen Mitglieder des Stiftungsrates). In dieser Situation sollte durch die vom Präsidium heimlich angelegte Erweiterung des Stiftungsrates durch drei Kandidaten aus dem eigenen Umfeld eine willfähige Mehrheit geschaffen werden, welche von der Stimmzahl her selbst im Fall des Ausstandes der Erbinnen die Beschlussfassung zu deren persönlichen Gunsten ausfallen lassen könnte. Der Stiftungsrat hat in seiner neuen Zusammensetzung - unter Ausstand von A.A._____ und B.A._____ - denn auch sofort und ausserhalb der Traktandenliste beschlossen, Rechtsanwalt Troller das Mandat für die gegen die Erbinnen gerichtete Klage der Stiftung zu entziehen und diese fallen zu lassen. Das Kantonsgericht hat kein Bundesrecht verletzt, wenn es angesichts der speziellen Ausgangslage davon ausgegangen ist, dass aus der Traktandierung hätte hervorgehen müssen, dass es um die Vergrösserung der Mitgliederzahl ging. Angesichts des Streites um die Zugehörigkeit des Sammelgutes wäre auch die Bekanntgabe der Namen der Kandidaten angezeigt gewesen, damit die anderen Mitglieder des Stiftungsrates sich über diese bzw. deren Bezug zur Präsidentin und deren Schwester hätten ein Bild machen und gegebenenfalls auch eigene Kandidaten präsentieren können (vgl. RIEMER, Berner Kommentar, N. 73 und 79 zu Art. 67 ZGB). Das Kantonsgericht hat spezifisch die Tatsache hervorgehoben, dass G._____ mit E-Mail vom 9. Dezember 2013 nochmals ausdrücklich eine Grundsatzdiskussion über die Zusammensetzung des Stiftungsrates und in diesem Zusammenhang eine Präzisierung bzw. Ergänzung des Traktandums 5 verlangte, worauf A.A._____ zwei Tage später antwortete, dass alle Punkte traktandiert seien. G._____ und F._____, dem die beiden Mails ebenfalls zugestellt worden seien, hätten aus den Angaben von A.A._____ schliessen müssen, es gehe einzig um eine Ersatzwahl für K._____ bzw. um die Frage der Aufnahme von B.A._____. Hat aber A.A._____ die Mitglieder des Stiftungsrates über die Tragweite des Traktandums bewusst nicht informiert und ihre falschen Vorstellungen durch Beschwichtigungen sogar aktiv bestärkt, so ist kein Bundesrecht verletzt, wenn das Kantonsgericht aus seinen Feststellungen den rechtlichen Schluss gezogen hat, die Mitglieder des Stiftungsrates hätten

sich nicht ein Bild machen können, über was effektiv Beschluss gefasst werden sollte. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer lag insbesondere nicht die gleiche Situation vor, wie sie in BGE 126 III 5 zu beurteilen war.

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass A.A. _____ nach den - ebenfalls nicht mit Verfassungsprügen angefochtenen - verbindlichen Feststellungen des Kantonsgerichts das aus dem Stimmrecht fliessende Diskussionsrecht (dazu RIEMER, Berner Kommentar, N. 27 und 73 zu Art. 67 ZGB) unterbunden hat, obwohl G. _____ eine Grundsatzdiskussion bezüglich der Zusammensetzung des Stiftungsrates mehrmals im Vorfeld der Sitzung und auch an der Sitzung selbst verlangt hatte.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit auf sie eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Gegenpartei ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.